



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Verfahren 2C_952/2021; Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Mandracchia Filippo*, Bergstrasse 40a, DE-79539 Lörrach

1. Sie werden aufgefordert, dem Bundesgericht innerhalb von 30 Tagen seit Publikation dieser Verfügung schriftlich eine Person in der Schweiz zu bezeichnen, an welche gerichtliche Zustellungen mit verbindlicher Wirkung für Sie erfolgen können. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, können Mitteilungen an Sie unterbleiben oder im Schweizerischen Bundesblatt eröffnet werden (Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).
2. Weiter werden Sie aufgefordert, innerhalb derselben Frist einen Kostenvorschuss von einstweilen 2000 Franken leisten (Art. 62 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BGG). Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Betrag innerhalb der Frist in bar bezahlt oder rechtzeitig zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto: 10-674-3; IBAN: CH17 0900 0000 1000 0674 3; SWIFT-Code/BIC: POFICHBEXXX) der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 48 Abs. 4 BGG). Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses gilt nicht als Rückzug des Rechtsmittels; dieser muss schriftlich erklärt werden.
3. Zur Fristberechnung verweisen wir Sie auf die Art. 44 ff. BGG.

Eine Kopie dieser Verfügung steht Ihnen in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, zur Verfügung.

29. Dezember 2021

i.A. des Präsidenten
der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung:
Die Bundesgerichtskanzlei

